



Satzung

des TSV Wiensen e.V.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der im Jahre 1913 gegründete Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Wiensen e.V.", abgekürzt "TSV Wiensen" und hat seinen Sitz in Uslar-Wiensen. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Pflege des Turnens und des Sportes, verstanden als vielseitige, den Menschen erfassende Leibesübung und als bedeutsames Mittel der Erziehung, Gesunderhaltung und Freizeitgestaltung. Er setzt sich darüber hinaus für die Anerkennung von Turnen und Sport als wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe ein.

Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung § 77 (§§ 52 ff) oder der an ihre Stelle tretenden Bestimmungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen, des Niedersächsischen Turnerbundes e.V. und des Niedersächsischen Handballverbandes e.V., TT , NFV usw.
Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 5 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

§ 6 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.
Jeder Abteilung steht ein oder stehen auch mehrere Abteilungsleiter vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regeln. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.



§ 7 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 7a Erwerb der Mitgliedschaft (Gliederung in § 7 abweichend von den anderen Paragraphen)

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsvorstand nach vorheriger schriftlicher Anmeldung. Die Beitrittserklärung muss eigenhändig unterschrieben sein. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Wird die Aufnahme abgelehnt, steht dem Aufnahmeersuchenden das Beschwerderecht beim Ehrenrat des Vereins zu.

Der Ehrenrat entscheidet als Schiedsgericht endgültig.

Der Eintritt in den Verein erfolgt mit dem Tage der Aufnahme.

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

Dem Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt werden.

§ 7b Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.



§ 7c Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Quartalsende;
- b) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Ehrenrates,
- c) durch das Ableben des Vereinsmitgliedes.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 7d Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 8 b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Ehrenrat als Schiedsgericht. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss hat das Schiedsgericht das betroffene Mitglied schriftlich zur mündlichen Verhandlung vor dem Schiedsgericht zu laden. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Betroffenen schriftlich zuzustellen.



§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- 1.1 durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt;
- 1.2 die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- 1.3 an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben oder zu unterstützen;
- 1.4 vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. abgeschlossenen Unfallversicherung;
- 1.5 beim Vorstand Anträge zu stellen und Beschwerde zu führen. Diese Anträge und Beschwerden müssen der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden, wenn sie nicht vorher vom Vorstand erledigt werden konnten.



2 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- 2.1 die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- 2.2 nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- 2.3 die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge und Leistungen zu erbringen;
- 2.4 an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken;
- 2.5 in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen, ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.



§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand,
- d) der Ehrenrat.

Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Vorlage entsprechender Belege statt.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Berufung und Leitung

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal zum Geschäftsjahresanfang als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 2 Wochen durch öffentliches Bekanntmachen in der Tagespresse z.Zt. HNA und im Aushangkasten des TSV Wiensen sowie auf der Homepage des TSV Wiensen (www.tsv-wiensen.de)

Anträge zur Tagesordnung sind 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen oder wenn 10 % der Stimmberechtigten es beantragen.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den § 14 .



2. Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung(Mitgliederversammlung) steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) Wahl der Abteilungsleiter,
- c) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
- d) Wahl von 2 Kassenprüfern und einem Stellvertreter,
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) Festlegung des monatlichen Vereinsbeitrages,
- g) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
- h) Beschlussfassung über die Anschaffung von Investitionsgütern, soweit sie im Einzelfall 3.000, -- € überschreiten.

3. Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten,
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer,
- c) Beschlussfassung über die Entlastung,
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr,
- e) Neuwahlen, soweit erforderlich,
- f) Anträge.

§ 11 Vereinsvorstand

1.) Vorstand des Vereins gem. § 26 BGB ist:

- a) Der 1. Vorsitzende,
- b) der 2. Vorsitzende,
- c) der Kassenwart,
- d) der Liegenschaftsleiter
- e) der Sportwart



Zum erweiterten Vorstand zählen:

- a) der Vorstand
- b) der Schriftführer
- c) der Jugendwart
- d) der Pressewart,
- e) der Fahnenwart,
- f) die Abteilungsleiter der verschiedenen Sparten.

Die Mitglieder des Vorstandes/des erweiterten Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam, darunter entweder der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.

2.) Pflichten und Rechte des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete und gewillte Mitglieder kommissarisch zu besetzen.



- 2.1 Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, vertritt den Verein nach innen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer Ehrenrat. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
- 2.2 Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge.
Der Kassenwart verwaltet die Vereinsgeschäfte, die im Zusammenhang mit Betrieb des Dorfgemeinschaftshauses Wiensen stehen.
Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden, ggf. des zweiten Vorsitzenden, geleistet werden. Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1., ggf. dem 2. Vorsitzenden, anerkannt sein müssen, nachzuweisen. Über die Einnahmen und Ausgaben ist genau Buch zu führen. Die Kassenunterlagen sind acht Tage vor der Jahreshauptversammlung dem Vorstand zur Prüfung vorzulegen. Vor dieser Vorlage muss eine Prüfung durch die Kassenprüfer stattgefunden haben. Vorstand und Kassenprüfer sind berechtigt, die Kassenführung jederzeit zu prüfen.
- 2.5 Der Liegenschaftsleiter betreut die Liegenschaften des TSV Wiensen (Dorfgemeinschaftshaus, Sportheim, Alte Schule) und stellt deren ordnungsgemäße Nutzbarkeit sicher.
- 2.6 Der Sportwart fungiert als Bindeglied zwischen den Spartenleitern und dem Vorstand. Er vertritt die Belange der einzelnen Sparten gegenüber dem Vorstand.

3.) Aufgaben des erweiterten Vorstandes.

- 3.1. Der Pressewart hat alle mit der Werbung zusammenhängenden Arbeiten, wie Berichterstattung an die Presse, Abfassung von Werbeartikeln, Bekanntmachungen, Plakate usw. zu erledigen.
- 3.2 Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.



3.3 Der Jugendwart hat sämtliche Jugendlichen des Vereins zu betreuen ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird. Er hat im Zusammenwirken mit den Abteilungsleitern und den Betreuern eine gesunde, körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen, die dem Alter und Reifegrad der betreffenden Gruppe entspricht, anzustreben.

3.4. Der Fahnenwart hat die Fahnen des Vereins zu pflegen und bei allen öffentlichen Veranstaltungen zu präsentieren.

3.5. Die Abteilungsleiter haben für einen reibungslosen Trainings- und Spielablauf zu sorgen und im Vorstand die Belange ihrer Abteilung wahrzunehmen. Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

Sie haben das Vereinseigentum, Sportgeräte und Ausrüstung verantwortlich zu verwalten und in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten. Über den vorhandenen Bestand haben sie Buch zu führen.

Der 1. Vorsitzende sein Stellvertreter sind über alle Angelegenheiten der einzelnen Abteilungen zu informieren.

Die Abteilungsleiter treffen ihre Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Vorstand.



§ 12 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 50 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht einvernehmlich vom Vorstand geregelt werden kann.

Ebenfalls ist die Zuständigkeit eines der Sportgerichte der Fachverbände zu beachten.

Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 9.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes spätestens nach 4 Wochen als Schiedsgericht zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten
- e) Ausschluss aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.



§ 13 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 1 Jahr zu wählenden (einmalige Wiederwahl ist zulässig) Kassenprüfer haben gemeinschaftlich im Jahr nach Erstellung des Jahresabschlusses eine ins Detail gehende Kassenprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis der Kassenprüfung teilt einer der Kassenprüfer der Jahreshauptversammlung mündlich oder schriftlich mit.

§ 14 Allgemeine Schlussbestimmungen

1.) Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie drei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Organmitgliedern schriftlich durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde.

Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl auf Antrag eines stimmberechtigten Vereinsmitgliedes beantragt wird. Dieser Antrag gilt als angenommen, wenn er von 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt wird.

Nicht anwesende Vereinsmitglieder können nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung gewählt werden.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis zwei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

2.) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins



Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 3/4 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 3/4 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 15 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Kreissportbund Northeim-Einbeck e. V. oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat-(vorbehaltlich der Zustimmung des Finanzamtes).

§ 16 Geschäftsjahr, SEPA Gläubiger Identifikation

Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember

Im Rahmen des SEPA Zahlungsverkehrs verwendet der TSV Wiensen die Gläubiger Kennung DE59ZZZ00000432788.

Uslar-Wiensen, den 05. 04. 2019